

Satzung

Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	2
§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.....	2
§ 2 Stiftungszweck	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr.....	4
§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen.....	5
§ 6 Stiftungsorgan	5
§ 7 Aufgaben und besondere Verfahrensvorschriften des Stiftungsrats.....	6
§ 8 Vermögensverwaltung	6
§ 9 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung.....	6
§ 10 Vermögensanfall.....	7

Artikel 1: Stiftungssatzung

Präambel

(1) Die Evangelische Kirche ist in der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen seit Jahrhunderten ein unverzichtbarer Ort vielfältigen Gemeindelebens. Ein Ort, an dem die Gemeinde Jesu Christi in Wort und Tat gelebt wird. Das Gebäude ist für viele Menschen ein Ort der Identifikation mit der Kirchengemeinde und daneben ortsbildprägend für die Kommune. Die Erhaltung der Bausubstanz und die Erhaltung eines lebendigen Gottesdienstraumes sind Aufgaben, die seit Generationen getragen wurden und auch für die Zukunft getragen werden müssen.

(2) Daneben hat die Evangelische Kirchengemeinde Ehningen breit gefächerte Aufgaben, die ebenfalls der finanziellen, ideellen und zeitlichen Unterstützung zahlreicher Gemeindeglieder und Förderer bedürfen. Hierzu stehen primär laufende Mittel aus Kirchensteuerzuweisungen, Opfern und Spenden bereit, die jedoch eine vollumfängliche Finanzierung der Aufgaben und des Bedarfs nicht zulassen.

(3) Wer sich jetzt für die Finanzierung der Aufgaben der Kirchengemeinde engagiert, macht sich um die Zukunft des Gemeindelebens verdient. Jede und jeder kann zum Erfolg dieses Vorhabens beitragen: als Stifterin oder Stifter. Die Stiftung ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger sowie juristische Personen sowohl Ehningens als auch darüber hinaus, letztlich für alle, die sich im Sinne dieser Präambel engagieren wollen. Wir sind dankbar für alle, die durch großzügige Gaben Verantwortung übernehmen für das Gemeindeleben heute wie auch für die nachfolgenden Generationen. Wir gehen dieses Vorhaben an im Vertrauen darauf, dass Gottes Gnade reichlich unter uns ist, damit wir in allen Dingen volle Genüge haben und noch reich sind zu jedem guten Werk (2. Korinther 9, 8).

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen“.

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Ehningen (nachstehend Kirchengemeinde genannt) und nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu führen.

(3) Sie wird von der Kirchengemeinde im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(4) Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Kirchengemeinde.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist es, der Kirchengemeinde ein erfülltes und lebendiges Gemeindeleben zu ermöglichen.

(2) Dieser Zweck soll zunächst vornehmlich dadurch erfüllt werden, dass die Stiftung einen wesentlichen Teil ihres Vermögens und der Erträge hieraus zugunsten der Kirchengemeinde für die Sanierung des Kirchengebäudes und dessen Ausstattung verwendet.

(3) Der Stiftungszweck kann des Weiteren verwirklicht werden durch Zuwendungen an die Kirchengemeinde insbesondere zur Unterstützung ihrer laufenden Arbeit, beispielsweise der Jugendarbeit, der diakonischen Arbeit und der Erhaltung sonstiger Gebäude der Kirchengemeinde und deren Einrichtungen.

(4) Diese Vorschläge dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch das Stiftungsorgan nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Stiftung nimmt damit in der Ausübung christlicher Nächstenliebe gemäß dem Evangelium von Jesus Christus auch Aufgaben der Diakonie wahr. Sie versteht Diakonie als gelebten Glauben der christlichen Gemeinde in Wort und Tat. Der Glaube antwortet auf die Verkündigung des Evangeliums, er erwächst aus der Liebe Gottes, die in Jesus Christus allen Menschen zugewandt ist.

(6) Die Erfüllung des Stiftungszwecks erfolgt unter Wahrung eines evangelischen christlichen Charakters der Stiftung. Diese Grundlage ist unveränderlich.

(7) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen auch nicht begründet.

(8) Die Stiftung soll der Kirchengemeinde die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer finanzierte Arbeit hinaus tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung sollen daher so eingesetzt werden, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisung oder andere Zuweisungen nicht angerechnet werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus den gemeinschaftlichen Errichtungsgeschäften der Gründungstifterinnen und Gründungstifter in das Grundstockvermögen und das Verwendungsvermögen. Das Anfangsvermögen beträgt mindestens € 100.000,00.

(2) Das Stiftungsvermögen besteht aus

- (a) dem Grundstockvermögen gem. Absatz 3,
- (b) dem Verwendungsvermögen gem. Absatz 4,
- (c) den Stiftungsdarlehen gem. Absatz 5.

(3) Das Grundstockvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von mindestens € 25.000,00, welches von den Stiftern anlässlich der Gründung der Stiftung ausdrücklich als solches zugewendet wird und weiteren Zustiftungen der Stifter und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften.

(4) Das Verwendungsvermögen besteht aus einem Barvermögen, welches von den Stiftern anlässlich der Gründung der Stiftung zugewendet wird und weiteren Spenden der Stifter und dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich als Grundstockvermögen bestimmt sind. Es kann zur möglichst nachhaltigen Verwirklichung der Stiftungszwecke nach pflichtgemäßem Ermessen des Stiftungsorgans ganz oder teilweise verwendet werden. Innerhalb des Verwendungsvermögens können Fonds für bestimmte Projekte oder Zwecke eingerichtet werden, die auch mit einem besonderen Namen verbunden werden können.

(5) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, die nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder vom Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen. Die Erträge aus der Verwendung dieser Stiftungsdarlehen stehen der Stiftung zu.

(6) Das gesamte Stiftungsvermögen kann zur Erreichung des Stiftungszwecks, zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Geldvermittlungsstelle oder der Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist zulässig.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus dem Verwendungsvermögen sowie den Erträgen des Grundstockvermögens und der Stiftungsdarlehen sowie aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zielvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

§ 6

Stiftungsorgan

(1) Einziges Stiftungsorgan ist ein um bis zu drei Gemeindeglieder, die durch Zuwahl im Sinne von § 12 der Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gewählt werden, erweiterter Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde - nachstehend Stiftungsrat genannt. Die zugewählten Gemeindeglieder sollen - wenn möglich - aus den Reihen der Stifterinnen und Stifter kommen. Die Zuwahl erfolgt durch den Stiftungsrat.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit wird von der Stiftung nicht bezahlt.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Dauer des Amtes der Mitglieder des Kirchengemeinderates ist an die Dauer der Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat gebunden. Die zugewählten Mitglieder scheiden mit jeder Kirchengemeinderatswahl in der Kirchengemeinde aus dem Stiftungsrat aus. Die Wiederzuwahl ist zulässig.

(5) Scheidet ein zugewähltes Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der Nachfolger oder die Nachfolgerin lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitglieds gewählt.

(6) Der Stiftungsrat wählt eine oder einen 1. Vorsitzenden und eine oder einen 2. Vorsitzenden sowie eine Protokollantin bzw. einen Protokollanten aus seiner Mitte. Höchstens eine oder einer der beiden Vorsitzenden darf im Vorsitz des Kirchengemeinderats sein. Die Protokollantin bzw. der Protokollant darf nicht Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Stiftungsrats sein.

(7) Die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung zu beschließenden Ausschüssen des Kirchengemeinderats, einschließlich der Regelungen zum Ausschluss aus dem Kirchengemeinderat, finden entsprechende Anwendung für den Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 7

Aufgaben und besondere Verfahrensvorschriften des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Der Evangelischen Landeskirche in Württemberg steht ein Vetorecht zu, wenn eine Entscheidung gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollantin bzw. dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im textlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Nach Abschluss des Umlaufverfahrens ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

§ 8

Vermögensverwaltung

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsrat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsrat innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgt die Kirchengemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 9

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung

(1) Eine Änderung des Stiftungszwecks oder eine Auflösung der Stiftung ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille der Stifter ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsrat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats). Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks und der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsrats gefasst werden.

§ 10 Vermögensanfall

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde, verbunden mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

(2) Sollte die Kirchengemeinde aufgelöst, fusioniert oder sonst in ihrem Bestand geändert werden, so sollen die Stiftungsmittel ausschließlich für Zwecke auf dem bei der Gründung der Stiftung bestehenden Gebiet verwendet werden.

Artikel 2: Inkrafttreten

(1) Der Kirchengemeinderat hat vorliegende Stiftungssatzung als Grundlage für die Annahme von Stiftungen in seiner Sitzung vom 30.06.2014 verabschiedet.

(2) Die Annahme der Stiftung nach vorliegender Stiftungssatzung wurde mit Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats Stuttgart (Az. #####) vom ##.##.#### genehmigt.